

09.02.2011

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anhebung des Eingangs- und des Spitzenamtes in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes gehört zur Laufbahngruppe des einfachen Dienstes. Das Eingangsamt ist das des Justizoberwachtmeisters in der Besoldungsgruppe A 3 der Bundesbesoldungsordnung A (BBesO A). Das Spitzenamt bildet das des Ersten Justizhauptwachtmeisters in der Besoldungsgruppe A 6 der BBesO A.

Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes ist angesichts der verantwortungsvollen hoheitlichen Aufgaben mit der Zuordnung im derzeitigen Eingangs- und Spitzenamt ihrer Funktion zu Ämtern der Besoldungsgruppe A 3 und A 6 BBesO A mit § 18 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung kaum vereinbar. Die Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten im Justizwachtmeisterdienst sind im Laufe der Jahre stetig gestiegen. Dies gilt insbesondere für die den Beamtinnen und Beamten dieser Laufbahn obliegenden Aufgaben zur Abwehr von Gefahren, die für Justizorgane und Justizeinrichtungen von Gewalttätern ausgehen. Im Bereich des Sitzungs-, Ordnungs-, und Vorfürhdienstes müssen hierfür vor allem jüngere Beamtinnen und Beamte im Eingangsamt eingesetzt werden, die eine entsprechende körperliche Leistungsfähigkeit besitzen. Annähernd vergleichbare Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung obliegen im Justizvollzug Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 7 BBesO A zugeordnet ist und deren Endamt im Jahr 2009 auf die Besoldungsgruppe A 11 angehoben wurde. Zudem unterscheidet sich die Besoldung der Leiterinnen und Leiter größerer Wachtmeistereien nicht von der Besoldung der Wachtmeisterinnen und Wachtmeister, die lediglich kleinen Wachtmeistereien vorstehen. Mit Blick auf die besondere Verantwortung und die größere Führungsspanne sowie unter Berücksichtigung des Gebots einer funktionsgerechten Besoldung ist daher eine Anhebung der Besoldung für Leiterinnen und Leiter größerer Wachtmeistereien bei Gerichten und Staatsanwaltschaften geboten. Als Spitzenkräfte des einfachen Dienstes leiten sie Wachtmeistereien bei Gerichten und Behörden mit teilweise bis zu 60 Planstellen und Stellen des einfachen Dienstes.

Datum des Originals: 08.02.2011/Ausgegeben:11.02.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Durch eine landesgesetzliche Regelung wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, das Eingangsamt der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes von Besoldungsgruppe A 3 auf Besoldungsgruppe A 4 BBesO A anzuheben sowie die Möglichkeit geschaffen, die Stellen der Leiterinnen und Leiter großer Wachtmeistereien von Besoldungsgruppe A 6 BBesO A auf Besoldungsgruppe A 7 zu heben.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die Anhebung des Eingangs- und des Spitzenamtes im Justizwachmeisterdienst ergibt sich eine Ausgabensteigerung für das Land in Höhe von rund 133.000 Euro (einschließlich Versorgungszuschlag in Höhe von 30%) pro Jahr.

E Zuständigkeit

Federführend zuständig für das Gesetz zur Anhebung des Eingangs- und des Spitzenamtes in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Justizministerium. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Finanzministerium, das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die Anhebung des Eingangs- und des Spitzenamtes in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes hat keine Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung.

G Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die Anhebung des Eingangs- und des Spitzenamtes in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes hat keine Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte.

H Befristung

Das Gesetz sieht die Anordnung einer Befristung im Gleichklang mit dem Landesbesoldungsgesetz bis zum 31. Dezember 2012 vor.

Gesetz zur Anhebung des Eingangs- und des Spitzenamtes in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Gesetz zur Anhebung des Eingangs- und des Spitzenamtes in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 1 Eingangsamt

(1) Mit Wirkung vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats wird das Eingangsamt in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes der Besoldungsgruppe A 4 der Bundesbesoldungsordnung A in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesO A) zugewiesen.

(2) Zum selben Zeitpunkt sind die Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes im bisherigen Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 3 BBesO A zu Justizhauptwachtmeisterinnen/Justizhauptwachtmeistern übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle der Besoldungsgruppe A 4 BBesO A eingewiesen.

(3) Die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde nach § 8 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz gleich.

§ 2 Spitzenamt

(1) Den Leiterinnen und Leitern großer Justizwachtmeistereien kann das Amt einer Ersten Justizhauptwachtmeisterin/eines Ersten Justizhauptwachtmeisters der Besoldungsgruppe A 7 Landesbesoldungsordnung verliehen werden.

(2) Mit der Verleihung eines Beförderungsamtes nach Absatz 1 ist ein Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe nicht verbunden.

§ 3 Stellenobergrenzen, Funktionsbewertung

(1) Nach § 2 können bis zu 25 Stellen der Besoldungsgruppe A 7 unter Anrechnung auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote 5) zur Besoldungsgruppe A 6 BBesO A ausgebracht werden.

(2) Die Wertigkeit der leitenden Funktionen und deren Zuordnung zu den Ämtern nach § 2 legt das Justizministerium fest.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Artikel 2

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Landesbesoldungsgesetz

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 - Landesbesoldungsordnungen - wird in der Besoldungsordnung A in der Besoldungsgruppe A 7

- a) vor der Amtsbezeichnung „Obersattelmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6)“ die Amtsbezeichnung "Erster Justizhauptwachmeister ¹⁾"
- b) die Fußnote „¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 der Bundesbesoldungsordnung A. Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.“

Besoldungsgruppe A 7

Obersattelmeister (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6)

eingefügt.

Zulagen

nach Nr. 2.2 der Vorbemerkungen: 511,29 Euro

nach Nr. 2.4 der Vorbemerkungen: 95,53 Euro

nach FN 2 zur BesGr. A 12: 79,94 Euro

nach FN 1 zur BesGr. A 13: 47,27 Euro

nach FN 2 zur BesGr. A 13: 17,90 Euro

...

2. In der Anlage 2 werden in die Tabelle "Zulagen" vor den Angaben "nach FN 2 zur BesGr. A 12 79,94 Euro" die Angaben "nach FN 1 zur BesGr. A 7 (Amtszulage) 17,58 Euro" eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes ist angesichts der verantwortungsvollen hoheitlichen Aufgaben mit der Zuordnung im derzeitigen Eingangs- und Spitzenamt ihrer Funktion zu Ämtern der Besoldungsgruppe A 3 und A 6 BBesO A mit § 18 BBesG in der bis zum 31.08.2006 geltenden Fassung kaum vereinbar. Die Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten im Justizwachtmeisterdienst sind im Laufe der Jahre stetig gestiegen. Dies gilt insbesondere für die den Beamtinnen und Beamten dieser Laufbahn obliegenden Aufgaben zur Abwehr von Gefahren, die für Justizorgane und Justizeinrichtungen von Gewalttätern ausgehen. Im Bereich des Sitzungs-, Ordnungs-, und Vorfürhdienstes müssen hierfür vor allem jüngere Beamtinnen und Beamte im Eingangsamt eingesetzt werden, die eine entsprechende körperliche Leistungsfähigkeit besitzen. Annähernd vergleichbare Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung obliegen im Justizvollzug Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 7 BBesO A zugeordnet ist und deren Endamt im Jahr 2009 auf die Besoldungsgruppe A 11 angehoben wurde. Zudem unterscheidet sich die Besoldung der Leiterinnen und Leiter größerer Wachtmeistereien nicht von der Besoldung der Wachtmeisterinnen und Wachtmeister, die lediglich kleinen Wachtmeistereien vorstehen. Mit Blick auf die besondere Verantwortung und die größere Führungsspanne sowie unter Berücksichtigung des Gebots einer funktionsgerechten Besoldung ist daher eine Anhebung der Besoldung für Leiterinnen und Leiter größerer Wachtmeistereien bei Gerichten und Staatsanwaltschaften geboten. Als Spitzenkräfte des einfachen Dienstes leiten sie Wachtmeistereien bei Gerichten und Behörden mit teilweise bis zu 60 Planstellen und Stellen des einfachen Dienstes.

Bei dieser Sachlage ist die Anhebung des Eingangsamtes der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes von Besoldungsgruppe A 3 auf Besoldungsgruppe A 4 BBesO A sowie die Möglichkeit der Hebung der Stellen für Leiterinnen und Leiter großer Wachtmeistereien von Besoldungsgruppe A 6 BBesO A auf Besoldungsgruppe A 7 erforderlich.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1

Die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes gehört zum einfachen Dienst. Das Eingangsamtsamt ist das der Justizoberwachtmeisterin/ des Justizoberwachtmeisters in der Besoldungsgruppe A 3 der Bundesbesoldungsordnung A. Das Spitzenamt bildet das der Ersten Justizhauptwachtmeisterin/ des Ersten Justizhauptwachtmeisters in der Besoldungsgruppe A 6 der Bundesbesoldungsordnung A.

Da die gegenwärtige Einstufung insoweit nicht mehr den Anforderungen an das Amt und der damit verbundenen Verantwortung gerecht wird, sieht der Entwurf in Artikel 1 § 1 die Anhebung des Eingangsamtes nach Besoldungsgruppe A 4 BBesO A und die Überleitung der betroffenen Beamtinnen und Beamten zu Justizhauptwachtmeisterinnen und Justizhauptwachtmeistern vor.

Zu § 2

Absatz 1:

In der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes wird im Hinblick auf die besondere Verantwortung und die größere Führungsspanne von Leiterinnen und Leiter großer Wachtmeistereien ein neues Spitzenamt geschaffen. Das Amt der Besoldungsgruppe A 7 Landesbesoldungsordnung soll als weiteres Beförderungsamt eingerichtet werden.

Absatz 2:

Mit der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 7 Landesbesoldungsordnung ist ein Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe bzw. in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung im Sinne des § 12 Absatz 5 in Verbindung mit § 23 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung - LVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1995 nicht verbunden.

Der Entwurf verzichtet auf einen Hinweis darauf, dass im Übrigen für Beförderungen die allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen sowie haushaltsmäßigen Voraussetzungen gelten.

Zu § 3

Absatz 1:

Die Anzahl der Beförderungsämtner nach § 2 werden begrenzt. Um die Leitungsfunktionsträger in großen Wachtmeistereien ihrer Funktion entsprechend zu besolden, sind bis zu 25 Stellen der Besoldungsgruppe A 7 Landesbesoldungsordnung erforderlich.

Absatz 2:

Die Wertigkeit der Funktionen und deren Zuordnung zu den Ämtern legt das Justizministerium fest. Auf diese Weise kann den Entwicklungen der Größe und Bedeutung der Justizwachtmeistereien zeitnah Rechnung getragen werden. In der Regel werden hier Leiterinnen und Leiter von großen Wachtmeistereien in den Gerichten und Behörden mit 20 und mehr Planstellen und Stellen des einfachen Dienstes für ein entsprechendes Amt in Betracht kommen.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten aufgrund der allgemeinen Befristungsregelungen in Nordrhein-Westfalen. Sie ordnet eine Befristung im Gleichklang mit dem Landesbesoldungsgesetz bis zum 31. Dezember 2012 an.

Zu Artikel 2

Durch die Änderung erfolgt die entsprechende Anpassung der Landesbesoldungsordnung im Hinblick auf das neue Spitzenamt in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes. Die Amtszulage entspricht von der Höhe der allgemeinen Stellenzulage der Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen.

gen A und B für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 BBesO A zugeordnet ist.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.